

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 09.06.2015

47. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **72. Curriculum für das Masterstudium Lehramt Werkerziehung Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Mozarteum Salzburg**

---

### **72. Curriculum für das Masterstudium Lehramt Werkerziehung Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Mozarteum Salzburg**

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2015 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung“ über die Einrichtung des „Masterstudium Lehramt Werkerziehung Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Mozarteum Salzburg“ gemäß § 25 Abs. 10 UG 2002 in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum für das Masterstudium  
Lehramt Werkerziehung Sekundarstufe (Allgemeinbildung)  
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl  
**XXX XXX Unterrichtsfach Werkerziehung**

## Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2	Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil .....	2
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums.....	7
§ 4	Lehrveranstaltungen.....	7
§ 5	Zulassung zum Studium.....	8
§ 6	Studieninhalt und Studienverlauf.....	8
§ 7	Auslandsstudien .....	9
§ 8	Masterarbeit .....	9
§ 9	Prüfungsordnung.....	10
§ 10	Pflichtpraxis Induktion .....	11
§ 11	Akademischer Grad.....	11
§ 12	In-Kraft-Treten .....	11
Anhang 1	Modulübersicht .....	12
Anhang 2	Modulbeschreibungen .....	13
Anhang 3	Äquivalenzliste.....	16
Anhang 4	Abkürzungsverzeichnis.....	16

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Masterstudium wird unter Einbezug des Bildungsangebots der School of Education der Paris Lodron Universität Salzburg durchgeführt. Teil II des Curriculums für das Masterstudium Lehramt der Paris Lodron Universität Salzburg (MBI Nr. 142, vom 27.06.2013, 62. Stück idgF) bildet hinsichtlich der bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Ausbildung einen integrierten Bestandteil dieses Curriculums.
- (2) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das Arbeitspensum, welches erforderlich ist, um ein erwartetes Lernergebnis zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

## § 2 Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil

- (1) Das Masterstudium dient der fachwissenschaftlichen und der fachdidaktischen, der pädagogisch-wissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und der schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung). Voraussetzung ist die systematische Auseinandersetzung mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Inhalten sowie Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches. Das Studium orientiert sich sowohl am Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften, nimmt Bezug auf die Lehrpläne der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und die darin enthaltenen allgemeinen und ganzheitlichen Bildungsziele.
- (2) Ziel des Masterstudiums ist die Berufsausbildung für die Ausübung des Lehramts an allen Schulen der Sekundarstufe (Allgemeinbildung). Darüber hinaus eröffnet das Masterstudium weitere Berufsfelder, wie außerschulische Jugenderziehung, Erwachsenenbildung, Kultur- und Medienarbeit u.a. Weiters soll das Studium zur Persönlichkeitsbildung und Entfaltung sozialer Kompetenzen der Studierenden beitragen: Die Studierenden sollen befähigt werden, künstlerische und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wahrzunehmen und mitzugestalten.
- (3) Das Curriculum berücksichtigt die Tatsache, dass Faktenwissen aufgrund der neuen digitalen Medien (Internet, Tablet, Smartphone) nahezu jeder Zeit zur Verfügung steht. Anstatt Wissen einfach anzuhäufen, erwerben die Studierenden Orientierungswissen. Sie verstehen Bildung nicht als Besitz sondern als Prozess und Praxis, beteiligen sich am Fachdiskurs und tragen aktiv zum Fach als lernendes System (Wissens- und Erfahrungsaustausch) bei.

- (4) Die Absolventinnen und Absolventen haben eine inklusive Grundhaltung erworben. Das Ziel unterrichtlichen Handelns ist die Förderung jeder Schülerin und jedes Schülers gemäß ihrer und seiner personalen Fähigkeiten und kreativen Möglichkeiten. Sie sind in der Lage, die Vielfalt der Fähigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen der Lernenden für ihre Tätigkeit produktiv zu nutzen (z.B. Migrationshintergrund, sprachliche und ästhetische Bildung, Genderaspekte, besondere Bedarfe, politische, kulturelle und religiöse Fragestellungen, sozioökonomischer Status, Bildungshintergrund, Erwartung und Anspruch an das Bildungswesen). Sie betrachten die Fähigkeiten und Besonderheiten der Lernenden als Ressource und Potential für deren personale und soziale Entwicklung. Sie verfügen über Kompetenzen im Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt. Die Absolventinnen und Absolventen sind sich der Gefahr stereotyper Zuschreibungen bewusst und können damit reflektiert umgehen.
- (5) Das Curriculum ist kompetenzorientiert. Im Folgenden werden die entsprechenden Kompetenzen für den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Bereich sowie entsprechende Vernetzungskompetenzen näher ausgeführt:

### **Allgemeine pädagogische Kompetenzen**

1. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein hohes Maß an Vermittlungs- und Förderkompetenz. Sie verfügen über entsprechendes pädagogisches Wissen und über bildungswissenschaftliche Kenntnisse insbesondere in psychologischen Grundlagen der Entwicklung, der Motivationsförderung sowie der Förderung von Lernkompetenzen.
2. Die Absolventinnen und Absolventen sehen die von ihnen begleiteten Lernenden als verantwortlich für ihr eigenes Lernen und wissen, wie sie diese dabei unterstützen.
3. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Differenzierung und Individualisierung als pädagogische Prinzipien zu realisieren.
4. Die Absolventinnen und Absolventen können Kompetenzdiagnostik und Lernstands- und Leistungsmessungen als Basis von Förderung und Leistungsbewertung einsetzen.
5. Die Absolventinnen und Absolventen verstehen sich selbst als lebensbegleitend Lernende und fördern entsprechende Einstellungen und Kompetenzen bei den von ihnen betreuten Lernenden.

### **Fachwissenschaftliche und künstlerische Kompetenzen**

1. Die Absolventinnen und Absolventen können zentrale wissenschaftliche Inhalte, Theorien, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche reflektieren, modifizieren und an der Unterrichtspraxis orientieren.
2. Die Absolventinnen und Absolventen können künstlerisch-gestalterische Beiträge einordnen und analysieren und sich in unterschiedlichen künstlerisch-gestalterischen Ausdrucksformen adäquat ausdrücken. Sie können technische Systeme in ihren zugrundeliegenden Prinzipien verstehen und technische Forschungsprozesse organisieren und durchführen.
3. Die Absolventinnen und Absolventen können Unterschiede bzw. Zusammenhänge zwischen den Teildisziplinen des Faches erkennen und Zusammenhänge zwischen wesentlichen Erkenntnissen in den unterschiedlichen Bereichen herstellen.
4. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen fachspezifische Inhalte und Erkenntnisse in einer Form zu erschließen, kommunizieren und dokumentieren bzw. künstlerisch zum Ausdruck zu bringen, die den Konventionen des Faches entspricht.
5. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen fachwissenschaftliche Frage- und Problemstellungen eigenständig und in Kooperation zu erkennen und zu bearbeiten.

6. Die Absolventinnen und Absolventen können Querverbindungen zwischen Fachinhalten, fachdidaktischen Anliegen und der Schulpraxis herstellen und dies anhand konkreter Aufgabenstellungen dokumentieren.
7. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in den für ihre pädagogische Tätigkeit relevanten Wissenschaften und Künsten – im Besonderen im Bereich der angewandten Künste über ästhetische Lernerfahrungen und im Bereich der Technik über technisch-forschende Lernerfahrungen.

### **Fachdidaktische Kompetenzen**

1. Die Absolventinnen und Absolventen können zentrale fachdidaktische Inhalte, Theorien, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche reflektieren, modifizieren und an der Unterrichtspraxis orientieren.
2. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen ihren Unterricht lehrplangemäß und situationsgerecht zu planen.
3. Die Absolventinnen und Absolventen können unterschiedliche Lehr-Lern-Formen flexibel und situationsgerecht im Unterricht einsetzen und unter Heranziehung theoretischer Erkenntnisse reflektieren.
4. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen Lernende zu vielfältigen angewandtgestalterischen und technisch-forschenden Aktivitäten zu motivieren, darin entsprechend anzuleiten und Ergebnisse gemeinsam mit diesen kritisch zu reflektieren.
5. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen Lernumgebungen zielgruppengerecht und mehrperspektivisch zu gestalten.
6. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen Leistungsstand und Lernprozesse von Lernenden zu diagnostizieren und Fördermaßnahmen den Bedürfnissen einzelner Lernender und der Gruppe entsprechend gezielt einzusetzen.
7. Die Absolventinnen und Absolventen können Maßnahmen zur Unterstützung von Lernprozessen situationsgerecht setzen.
8. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen differenzierende und individualisierende Unterrichtsformen zu planen und umzusetzen.
9. Die Absolventinnen und Absolventen können fachspezifische Verfahren und Methoden insbesondere im Bereich der Werkpädagogik situationsgerecht einsetzen.
10. Die Absolventinnen und Absolventen können Wege des Lernprozesses in der künstlerisch-gestalterischen, technisch-forschenden und wissenschaftlichen Erarbeitung von Fachinhalten darstellen und an den Erfordernissen der Unterrichtspraxis ausrichten.
11. Die Absolventinnen und Absolventen können ihre Umwelt forschend und interdisziplinär untersuchen und die Ergebnisse kritisch-konstruktiv reflektieren und fachrelevante Inhalte vermitteln (Unterrichtsprinzip „Umweltbildung“).
12. Die Absolventinnen und Absolventen können im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung die materiellen Ressourcen für ihren Unterricht verantwortungsvoll auswählen und einsetzen.
13. Die Absolventinnen und Absolventen können im Sinne des Unterrichtsprinzips „Medienerziehung“ die Orientierung des Einzelnen in der Gesellschaft und der konstruktiv-kritischen Haltung gegenüber der gewonnenen Erfahrungen beurteilen und fördern. Sie können im Sinne einer kritischen Technischen Bildung die Bedeutung und Gefahren technischer Errungenschaften einschätzen und die Verantwortung für technische Innovationen und deren Folgen beurteilen.
14. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage Rahmenbedingungen für die Entfaltung kreativer Potentiale zu schaffen.
15. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen fachdidaktische Frage- und Problemstellungen auf wissenschaftlichem Niveau zu erkennen und zu bearbeiten.

16. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, über die Bildungsrelevanz fachlicher Inhalte zu reflektieren und können diese im Hinblick auf die jeweiligen Lehr- bzw. Bildungspläne transferieren sowie für verschiedene Zielgruppen aufbereiten.
17. Die Absolventinnen und Absolventen können fachliche Lernprozesse initiieren, steuern und reflektieren und verfügen über fachbezogene Diagnose- und Förderkompetenz.
18. Die Absolventinnen und Absolventen können auch im fächerübergreifenden Zusammenwirken entsprechende Unterrichtsprinzipien umsetzen.
19. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein reichhaltiges Methodenrepertoire, das unterschiedliche Arbeits-, Sozial- und Präsentationsformen umfasst.
20. Die Absolventinnen und Absolventen können Medien und Arbeitsmaterialien entsprechend dem Stand der bildungstechnologischen Entwicklung verwenden.
21. Die Absolventinnen und Absolventen können sämtliche Methoden fach- und situationsadäquat einsetzen und (weiter)entwickeln.

### **Bildungswissenschaftliche und schulpraktische Kompetenzen**

1. Die Absolventinnen und Absolventen können die eigene Schulbiographie reflektieren und ihre Entwicklung zur Lehrperson bewusst gestalten.
2. Die Absolventinnen und Absolventen können die Qualitätskriterien von Unterricht in Theorie und Praxis erkennen, verstehen und begründen.
3. Die Absolventinnen und Absolventen können die grundlegenden Theorien sowie Forschungszugänge und -befunde der Bildungswissenschaften nachvollziehen, deren Bedeutung für Schule und Unterricht verstehen, als Referenzrahmen einsetzen und reflektieren.
4. Die Absolventinnen und Absolventen können die grundlegenden Theorien sowie Forschungszusammenhänge und -befunde der selbstgesteuerten professionellen Entwicklung nachvollziehen, deren Bedeutung für die eigene Praxis verstehen, als Referenzrahmen einsetzen und reflektieren.
5. Die Absolventinnen und Absolventen können Unterricht unter dem Gesichtspunkt der Qualität von Unterricht mit der Perspektive auf ein ganzes Schuljahr eigenständig planen, durchführen, reflektieren und evaluieren.
6. Unterricht unter den Gesichtspunkten des Angebot-Nutzungsmodells, unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schüler/innen (z.B. Herkunft, Leistungsstand, Geschlecht, Interessen) und der gesellschaftlichen Herausforderungen in Bezug auf Interkulturalität und Inklusion planen und durchführen, reflektieren und evaluieren;
7. Die Absolventinnen und Absolventen können Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern planen, durchführen, reflektieren und evaluieren.
8. Die Absolventinnen und Absolventen können aktiv an der Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht partizipieren.

### **Vernetzungskompetenzen**

1. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen Zusammenhänge zwischen künstlerisch-gestalterischen, technisch-forschenden, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Inhalten zu erkennen und darzulegen.
2. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen die in diesen Bereichen erworbenen Kompetenzen mit den Erfahrungen aus der Unterrichtspraxis in Bezug zu setzen.
3. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen basierend auf den vielfältigen erworbenen Kompetenzen fächerverbindenden und fächerübergreifenden Unterricht zu planen und umzusetzen.
4. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die deutsche Standardsprache mündlich sowie schriftlich sicher und vermögen diese situationsgerecht einzusetzen.

5. Die Absolventinnen und Absolventen können die Entwicklung der (rezeptiven wie produktiven) sprachlichen Fähigkeiten von Schülern und Schülerinnen in ihrem jeweiligen Fach erfassen, beurteilen und gezielt fördern.
6. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen Verläufe der persönlichen Entwicklung Lernender in emotionaler, kognitiver und sozialer Hinsicht zu erfassen, zu beurteilen und zu fördern.
7. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen die theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepte der Gender-Studies und deren Relevanz für den Unterricht zu erkennen und basierend darauf schulische Interaktionsprozesse gendersensibel zu gestalten.
8. Die Absolventinnen und Absolventen vermögen affektive und soziale Faktoren gezielt zur Gestaltung des Unterrichts einzusetzen. Dazu zählen unter anderem Teamarbeit, Aufbau wertschätzender Beziehungen und eines gesundheitsförderlichen Schulklimas (Unterrichtsprinzip Gesundheitserziehung), Umgang mit Konflikten, Kommunikation mit Eltern und „social communities“.

### **Diversitäts- und Genderkompetenzen**

1. Ausgehend von ihrem Selbstverständnis, Lernende in den Mittelpunkt zu stellen, sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Individuen gemäß ihrer jeweiligen Möglichkeiten angemessen zu fördern und auf deren Stärken und Bedarfe einzugehen.
2. Die Absolventinnen und Absolventen haben eine inklusive Grundhaltung und fundierte wissenschaftliche Kenntnisse, mit Diversität im Rahmen eines institutionellen Gesamtkonzepts umzugehen.
3. Die Absolventinnen und Absolventen können die Vielfalt der Lernenden, z.B. in Bezug auf Migrationshintergrund, sprachliche Bildung (Mehrsprachigkeit, Deutsch als Bildungssprache, Deutsch als Zweitsprache), Geschlecht, besondere Bedarfe, kulturelle Aspekte, sozio-ökonomischen Status, Bildungshintergrund, Erwartung und Anspruch an das Bildungswesen, für ihre Tätigkeit produktiv nutzen. Sie sehen jegliche Kompetenz als Ressource und Potential an.
4. Die Absolventinnen und Absolventen sind sich der Gefahr stereotyper Zuschreibungen bewusst und können damit reflektiert umgehen.
5. Das Wissen der Absolventinnen und Absolventen um soziale und kulturelle Kontexte versetzt sie in die Lage, Möglichkeiten und Grenzen ihres Handelns zu erkennen.
6. Die Absolventinnen und Absolventen können im Sinne des Unterrichtsprinzips „Interkulturelles Lernen“ einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis, zum Erkennen von Unterschieden und Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten.

### **Soziale Kompetenzen**

1. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über theoretisches und praktisches Wissen zur Gestaltung von sozialen Beziehungen und kooperativen Arbeitsformen.
2. Die Absolventinnen und Absolventen wissen, wie diese Kenntnisse zum Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu den Lernenden sowie zur Gestaltung eines kooperativen institutionellen Lebens im Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen genutzt werden können und nehmen ihre diesbezügliche Verantwortung wahr.
3. Die Absolventinnen und Absolventen haben fundierte Kenntnisse über Dynamiken in Lerngemeinschaften und können soziale Kompetenz bei Lernenden insbesondere zum Arbeiten in Gruppen fördern.
4. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen zum Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt.



5. Die Absolventinnen und Absolventen wissen, wie sie mit Eltern, Erziehungsberechtigten und dem sozialen Umfeld ihrer Institution kommunizieren und kooperieren können und verstehen ihre diesbezügliche Verantwortung.
6. Die Absolventinnen und Absolventen haben fundierte Beratungskompetenz, die sie situationsadäquat und reflektiert im Umgang mit Lernenden, deren Erziehungsberechtigten sowie im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen einsetzen.

### § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das viersemestrige Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum festgelegt. Die Modulbeschreibungen verweisen auf die entsprechenden Lernergebnisse und Kompetenzen.
- (2) Der Gesamtumfang für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Dabei sind zwei Unterrichtsfächer in frei wählbarer Kombination, bildungswissenschaftliche und schulpraktische Studien sowie die schulische Induktionsphase zu absolvieren.
- (3) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, welche in Modulen zusammengefasst sind, werden insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dabei sind je Unterrichtsfach aus Fachwissenschaften und Fachdidaktik 20 ECTS-Anrechnungspunkte und aus Bildungswissenschaften und Schulpraxis 20 ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen. Auf die Erfordernisse der Induktion, die begleitend im dritten und vierten Semester vorgesehen ist, ist in den begleitenden Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Die schulische Induktionsphase ist mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten ausgewiesen.
- (4) Die Masterarbeit ist in einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen und wird inklusive des Seminars zur Betreuung der Masterarbeit und der Kommissionellen Masterprüfung mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Die entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkte sind zu gleichen Teilen auf die beiden Lehramtsfächer verteilt.

### § 4 Lehrveranstaltungen

#### (1) Lehrveranstaltungstypen

1. Ein Seminar (**SE**) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an der Diskussion, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.  
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten
2. Künstlerischer Unterricht (**KU**) bietet den Studierenden Einzelbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Sie dient der Vertiefung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen.  
Prüfung: unterrichtsimmanent

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: SE, KU.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich.

## (2) Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl

Im Hinblick auf die Konzeption des Studiums ist die Zahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt. Die Anzahl der möglichen Teilnehmenden wird in Mozone online verlautbart. Bei Überschreitung der Teilnehmendenzahl werden jene Studierenden bevorzugt behandelt, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach des Curriculums ist. Studierende werden abhängig vom Studienfortschritt in Lehrveranstaltungen aufgenommen. Bei gleichem Studienfortschritt entscheiden in folgender Reihenfolge:

- Vermerkte Wartepplätze aus dem Vorjahr
- Die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
- Die höhere Anzahl der absolvierten Semester
- Das Los.

## § 5 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Sollte die Gleichwertigkeit nicht in allen Teilbereichen gegeben sein, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Leistungsnachweise vorgeschrieben werden, welche innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiums zu erbringen sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Rektorat.
- (2) Eine Aufnahme in das Masterstudium für externe Bewerberinnen und Bewerber ist nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen möglich (vgl. § 9 Prüfungsordnung).

## § 6 Studieninhalt und Studienverlauf

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums sind jeweils in Modulen zusammengefasst.
- (2) Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf entsprechendem Vorwissen aufbaut und der Jahresaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.
- (3) Es wird empfohlen, zur Vertiefung zumindest eine Lehrveranstaltung zu Genderfragen und weiteren Querschnittskompetenzen zu wählen.
- (4) Ferner können über die Pflichtmodule hinausgehend zusätzlich schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS bzw. 12 Semesterstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Masterzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen. Ein entsprechender Ausweis im Masterzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote

im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Beispiele für mögliche Schwerpunktsetzungen werden auf der Homepage des Departments für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik der Universität Mozarteum Salzburg verlautbart.

- (5) Der Modulabschluss erfolgt, sofern nicht anders festgelegt, durch entsprechende Semesterabschlüsse der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
- (6) Die Übersicht über den Studieninhalt und den Studienverlauf ist in der Modulübersicht (Anhang 1) dargestellt.

## **§ 7 Auslandsstudien**

- (1) Studierenden des Masterstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 1 und 2 des Studiums in Frage.
- (2) Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben werden:
  1. Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachekenntnissen.
  2. Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Sprachkompetenzen (Sprachverständnis, Konversation...).
  3. Erwerb und Vertiefung von organisatorischen Kompetenzen durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.
  4. Kennenlernen und Studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive.
  5. Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.
- (3) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach bzw. Wahlfach erfolgt durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

## **§ 8 Masterarbeit**

- (1) Masterarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten. Sie dienen dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen unter Bezugnahme auf am Berufsfeld orientierte Schwerpunkte selbständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.
- (2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung während der einjährigen schulischen Induktionsphase möglich ist.
- (3) Das Thema der Masterarbeit hat eine Anbindung an werkpädagogische bzw. fachdidaktische Fragestellungen aufzuweisen. Eine disziplinenübergreifende Arbeit ist möglich und bedarf ggf. einer entsprechenden Teambetreuung.
- (4) Lehrenden ist für die Beurteilung von Masterarbeiten ein Zeitraum von sechs Wochen einzuräumen.
- (5) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Masterarbeit werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.

## § 9 Prüfungsordnung

- (1) Die qualitativen Zulassungsbedingungen zum Masterstudium für externe Bewerberinnen und Bewerber orientieren sich an den Anforderungen der Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium für das Lehramt Werkerziehung an der Universität Mozarteum Salzburg. Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Raum ist zur Aufnahme des Masterstudiums im Rahmen einer Ergänzungsprüfung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen GER 2001) zu erbringen.
- (2) Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie die Durchführung der Zulassungsprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.
- (3) Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:  
Sind für die Zulassung von Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen erforderlich, so werden diese in den Modulbeschreibungen der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. im Bereich der Bildungswissenschaften und der Schulpraxis festgelegt.  
Aufbauende Lehrveranstaltungen sind in der tabellarischen Auflistung durch Nummerierungen ausgewiesen.
- (4) Prüfungsformen für die Abschlüsse von Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen:
  1. künstlerische Prüfung (kP)
  2. Lehrprobe (Lp)
  3. mündliche Prüfung (mP)
  4. Portfolioprüfung (PO)
  5. praktische Prüfung (pP)
  6. schriftliche Arbeit (sA)
  7. schriftliche Prüfung (sP)
  8. Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung (Tp)

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben.

- (5) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:
  1. Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aller Module. Die detaillierte Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
  2. Positiver Abschluss der Induktionsphase
  3. Erstellung einer Masterarbeit (§ 8)
  4. Kommissionelle Masterprüfung:  
Die Kommissionelle Masterprüfung verbindet eine Prüfung über die Masterarbeit mit einer Prüfung über je ein Prüfungsgebiet pro Unterrichtsfach.
- (6) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Masterarbeit sowie über die Durchführung der Kommissionellen Masterprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage des Departments für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.

- (7) Im Masterzeugnis scheinen das Thema und die Benotung der Masterarbeit, der kommissionellen Prüfung über die Masterarbeit und die kommissionelle Prüfung über beide Unterrichtsfächer, sowie die Beurteilung der Module 1 und 2, jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der Lehrveranstaltungsnoten, auf.  
Ggf. ebenfalls im Masterzeugnis auszuweisen ist die Absolvierung entsprechender schwerpunktbildender Module.

## **§ 10 Pflichtpraxis Induktion**

Die Induktionsphase dient der Einführung in die berufspraktische Tätigkeit (Unterrichtspraktikum). Die Induktionsphase steht in der Verantwortung des zuständigen Dienstgebers (Landesschulrat), wird von Mentorinnen und Mentoren vor Ort begleitet und beurteilt und in Verbindung mit universitären Lehrveranstaltungen des Masterstudiums wissenschaftlich begleitet. Die Induktionsphase umfasst einen Arbeitsumfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten und wird im Regelfall im dritten und vierten Semester des Masterstudiums absolviert. Im Studienverlauf ist auf die Gegebenheiten der Induktion Rücksicht zu nehmen.

## **§ 11 Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der Grad „Master of Education“, abgekürzt „MEd“ verliehen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

## Anhang 1 Modulübersicht

## Masterstudium Lehramt Werkerziehung Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Curriculum Masterstudium Lehramt <b>Werkerziehung (WE) Sekundarstufe Allgemeinbildung</b>												
Modul	Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten				Σ ECTS	A	FP	FD	FW
				1.	2.	3.	4.					
<b>1</b>	<b>Innovation</b>								TP			
	Projekt Innovation 1-2	KU	6+6	4	4			8		8		
	Engineering	SE	2	3				3				3
	Innovation Development	SE	2		3			3				3
	SUMME		<b>16</b>					<b>14</b>				
<b>2</b>	<b>Fachdidaktik</b>								TP			
	Fachdidaktische Lehrveranstaltung zu ausgewählten Bereichen	SE	2	3				3				3
	Fachdidaktische Forschung	SE	2		3			3				3
	SUMME		<b>4</b>					<b>6</b>				
<b>3</b>	<b>Masterabschlussmodul</b>								mP			
	Seminar zur Erstellung einer Masterarbeit	SE	2					4				4
	Masterarbeit					10	10	20				
	Kommissionelle Masterprüfung						6	6				
	SUMME							<b>30</b>				
	<b>GESAMTSUMMEN</b>		<b>22</b>					<b>50</b>				
	SEMESTER		sWS	1.	2.	3.	4.	ECTS				

## Anhang 2 Modulbeschreibungen

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul 1 Innovation</b>
Modulnummer	MA WE 1
Arbeitsaufwand gesamt	14 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	16 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	KU Projekt Innovation 1-2 (je 6 SWS / 4 ECTS) SE Engineering (2 SWS / 3 ECTS) SE Innovation Development (2 SWS / 3 ECTS)
Lernergebnisse/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten der innovativen Projektentwicklung</li> <li>• spezielle Möglichkeiten der Materialbe- und -verarbeitung</li> <li>• materialimmanente Gestaltungs- und Verarbeitungskriterien</li> <li>• den projektspezifischen Kontext aus der Designgeschichte sowie aktuellen Entwicklungen im Bereichen des Designs</li> <li>• den projektrelevanten Kontext aus verschiedenen Bereichen wie Kunst, Architektur, Wirtschaft etc.</li> <li>• Einteilung der ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen</li> <li>• bedeutende Strömungen der neueren Technikgeschichte</li> <li>• spezifische Entwicklungs-/Forschungsmethoden in der Technik.</li> </ul> <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• komplexe gestalterische Probleme adäquat bearbeiten</li> <li>• innovative Lösungen eigenständig entwickeln</li> <li>• Problemstellungen und Lösungen kommunizieren</li> <li>• Ideen in Wort und Bild verständlich machen</li> <li>• den Projektverlauf kritisch reflektieren und diskutieren</li> <li>• naturwissenschaftlich-technische Sachverhalte mit künstlerisch-angewandten verbinden</li> <li>• technische Entwicklungsprozesse konzipieren</li> <li>• sich „Technisches Denken“ als Methode aneignen und einsetzen</li> <li>• eine kritische Haltung zu Nutzungsmöglichkeiten und Einsatz technischer Systeme aufbauen</li> <li>• komplexe Ideen praktisch umsetzen</li> <li>• Ideen und Projekte gestalterisch weiterentwickeln</li> <li>• ingenieurwissenschaftliche Methoden in eigenen Projekten erproben</li> <li>• sich theoretisch und praktisch mit technischen Themen befassen.</li> </ul>
Modulinhalt	<p><b>Projekt Innovation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Projekt Innovation“ setzt die aus „Innovation Development“ gewonnenen Erkenntnisse um, entwickelt sie weiter, oder entwickelt selbständig innovative Ansätze in der Produktentwicklung, um sie in „Innovation Development“ zu reflektieren und im wechselseitigen Prozess z.B. im Prototyping zu realisieren.</li> <li>• Ideenentwicklung, Planung, Umsetzung</li> <li>• Einbindung in projektrelevante Zusammenhänge</li> <li>• Präsentation</li> </ul>

	<p><b>Engineering</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auseinandersetzung mit aktuellen ingenieurwissenschaftlichen Methoden in den Fachdisziplinen Design, Architektur und Technik (bionische Prinzipien, Nanotechnologische Verfahren, ...)</li> <li>• Techniktheorie/Technikgeschichte</li> <li>• Chancen und Risiken technischer Innovationen (Technikfolge)</li> </ul> <p><b>Innovation Development</b></p> <p>„Innovation Development“ untersucht zum einen die Frage, unter welchen Bedingungen und in welchen sozioökonomischen Prozessen Innovationen zustande kommen, das heißt die Genese neuer Problemlösungs- und Anwendungsfeld-Kombinationen und der Herausbildung und Entwicklung eines regionalen und/oder nationalen Innovationssystems.</p> <p>Das kann eine Produktinnovation betreffen, aber auch eine neue Organisationsform, Technologie, ein Verfahren oder ein neues Anwendungsfeld. Zum anderen interessiert „Innovation Development“, wie diese Ziele realisiert werden können; sie beschäftigt sich demnach mit Innovationsprozessen im Sinne von neuen Ideen und Erfindungen und mit deren wirtschaftlicher Umsetzung. Das forschende Suchen nach neuen Erkenntnissen steht bei „Innovation Development“ im Mittelpunkt.</p>
Prüfungsart	Teilprüfungen
Voraussetzung für Teilnahme	Keine

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul 2 Fachdidaktik</b>
Modulnummer	MA WE 2
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	4 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	SE Fachdidaktische Lehrveranstaltung zu ausgewählten Bereichen (2 SWS / 3 ECTS) SE Fachdidaktische Forschung (2 SWS / 3 ECTS)
Lernergebnisse/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschaftliche Theorien der Werkpädagogik</li> <li>• fachrelevante Einrichtungen und Förderstellen zur Design-, Architektur- und Technikvermittlung.</li> </ul> <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu aktuellen Fragen des Fachs Technisches Werken fachkompetente Beiträge einbringen</li> <li>• fachtheoretische/fachwissenschaftliche Erkenntnisse in die Fachpraxis übertragen</li> <li>• fachrelevante Forschungsmethoden situationsbezogen einsetzen (exemplarisch)</li> <li>• sich auf der Metaebene mit dem Unterrichtsfach und seinen Fachdisziplinen auseinandersetzen</li> <li>• bei der Entwicklung und Umsetzung eigener didaktischer Konzepte Fachleute mit einbeziehen.</li> </ul>
Modulinhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auseinandersetzung mit aktuellen Strömungen und Tendenzen der Werkpädagogik</li> <li>• Vertiefung werkpädagogischer Kompetenzen</li> </ul>



	<p>(Schwerpunktt Themen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbahnen einer wissenschaftlichen Diskurskultur in der Beschäftigung mit fachtheoretischen und fachpraktischen Inhalten</li> <li>• Vermittlung fachrelevanter Forschungsmethoden und exemplarischer Einsatz</li> <li>• Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Institutionen und Netzwerken</li> <li>• Schaffen von Innovationsbewusstsein und -bereitschaft zur Entwicklung eigener fachdidaktischer Modelle – Motivation zu neuartigen, visionären Perspektiven</li> </ul>
Prüfungsart	Teilprüfungen
Voraussetzung für Teilnahme	Keine

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul 3 Masterabschlussmodul</b>
Modulnummer	MA WE 3
Arbeitsaufwand gesamt	30 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	2 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	SE Seminar zur Erstellung einer Masterarbeit (2 SWS / 4 ECTS)
Lernergebnisse/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten um sich das für die Erstellung einer Masterarbeit nötige Spezialwissen anzueignen,</li> <li>• vielfältige Theorien, Methoden und Forschungsansätze, die für die Erstellung ihrer Arbeit von Relevanz sind,</li> <li>• Möglichkeiten um ihre Arbeit entsprechend zu strukturieren.</li> </ul> <p>Die Studierenden verfügen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• über entsprechendes Erfahrungswissen als Basis ihrer Arbeit.</li> </ul> <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im wissenschaftlichen Diskurs, basierend auf einem sorgfältigen Vergleich bestehender Zugänge an eine Thematik, ihre persönliche Meinung zu vertreten und in adäquater Form sprachlich zu artikulieren,</li> <li>• die für ihren Forschungsansatz adäquaten Methoden auszuwählen,</li> <li>• in einer auch in formaler Hinsicht den Vorgaben wissenschaftlichen Arbeitens entsprechenden Weise einen eigenständigen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs leisten,</li> <li>• ihr Erfahrungswissen mit wissenschaftlichen Theorien in Verbindung zu bringen und in adäquater Weise in ihre Arbeit einfließen lassen.</li> </ul>
Modulinhalt	<p>SE Seminar zur Erstellung einer Masterarbeit (2 SWS / 4 ECTS)</p> <p>sA Masterarbeit (20 ECTS)</p> <p>mP Kommissionelle Masterprüfung (6 ECTS)</p>
Prüfungsart	Kommissionelle Abschlussprüfung (Richtlinien werden auf der Homepage des Departments für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik der Universität Mozarteum Salzburg verlautbart)

## Anhang 3 Äquivalenzliste

**Äquivalenzliste**  
**Masterstudium Lehramt Werkerziehung**  
**Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**  
 Stand 11.05.2015

<i>Curriculum 2015 (Master WE)</i>				<i>Curriculum 2010 (Diplom WE)</i>			
<b>Modul</b>	<b>Typ</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>		<b>Typ</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
<b>Modul 2: Fachdidaktik</b>							
Fachdidaktische Lehrveranstaltung zu ausgewählten Bereichen	SE	2	3	Fachdidaktische Lehrveranstaltung zu ausgewählten Bereichen	SE	2	2

## Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

A	Art der Abschlussprüfung
BE	Bildnerische Erziehung
BW	Bildungswissenschaft und Schulpraxis
ECTS	European Credit Transfer System
FD	Fachdidaktik
FP	Fachpraxis
FW	Fachwissenschaften
FWF	Freies Wahlfach
kP	künstlerische Prüfung
KU	Künstlerischer Unterricht
LV (LVn)	Lehrveranstaltung(en)
Lp	Lehrprobe
mP	mündliche Prüfung
PO	Portfolio
pP	praktische Prüfung
sA	schriftliche Arbeit
SE	Seminar
sP	schriftliche Prüfung
Sem	Semester
SWS	Semesterwochenstunde(n)
TG	Textiles Gestalten
Tp	Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung
UG	Universitätsgesetz 2002 idgF
V	Vernetzungskompetenzen
WE	Werkerziehung
WF	Wahlfach